

Allgemeine Geschäftsbedingungen der G. Theodor Freese GmbH – Pulverei

Stand: September 2016

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für unsere Kaufverträge, Werkverträge, Werklieferungsverträge und Dienstleistungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht.

2. Unterlagen

An allen mit den Angeboten versandten Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

Die auftragsbezogenen notwendigen Qualitätsprüfungen und ihre Dokumentation erfolgen ausschließlich auf Anforderung und in schriftlicher Absprache mit dem Kunden. Darüber hinausgehende auftragsbezogene Prüfungen und Dokumentationen finden in der Regel nicht statt.

Alle besonderen Qualitätsdokumente wie z.B. Qualitätsvereinbarungen, Prüf- und Prozesslenkungspläne werden nur auf Anforderung gemeinsam mit dem Kunden erstellt und schriftlich vereinbart. Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Grundlage für die Erarbeitung von kundenspezifischen Qualitätsdokumenten ist stets das Qualitätsmanagementhandbuch der G. Theodor Freese GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

3. Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

Die vereinbarte Vergütung versteht sich - sofern nichts anderes vereinbart ist - stets ab Werk Bremen unter der Voraussetzung der fracht- und spesenfreien Anlieferung der zu bearbeitenden Ware durch den Besteller.

Die vereinbarte Vergütung ist ein Nettopreis und versteht sich - sofern nichts anderes vereinbart ist - zuzüglich Umsatzsteuer in der zum Lieferzeitpunkt geltenden Höhe.

Die vereinbarte Vergütung beruht auf den am jeweiligen Tag der verbindlichen Annahmeerklärung vorhandenen Kostenelementen, wie Material, Energie, Löhne, Frachtsätze, Steuern usw. Erhöhen sich die Kostenelemente um insgesamt mehr als 10 %, sind wir zur entsprechenden Anpassung der vereinbarten Vergütung berechtigt. Der Besteller ist in diesen Fällen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

Die Bewilligung eines Rabatts erfolgt stets unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Vergütung fristgemäß in voller Höhe eingeht.

4. Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung ohne jeglichen Abzug zahlbar.

Bei Bereitstellung größerer Materialmengen oder Sondermaterialien sind wir berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.

5. Liefer- und Leistungsbedingungen

Grundsätzlich hat der Auftraggeber die zu bearbeitenden Gegenstände zum vereinbarten Termin während der Betriebszeiten anzuliefern. Er hat auf mit bloßem Auge nicht erkennbare Mängel der beigestellten Gegenstände hinzuweisen, die erkennbar im Angebot unberücksichtigt geblieben sind, welche jedoch für die Frage der Wahl Beschichtung und deren Gelingen von Relevanz sind.

Im Falle verspäteter Anlieferung durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte sind etwaig vereinbarte Fertigstellungstermine hinfällig.

Unsere Lieferungen erfolgen unfrei auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ab unserem Werk Bremen. Von uns vorauslagte Transport- und Transportnebenkosten werden in Rechnung gestellt. Liefertermine gelten als unverbindlich, es sei denn, ihre Verbindlichkeit ist schriftlich vereinbart worden.

Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren und zu einer Verzögerung von mehr als drei Monaten führen oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten -, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, vom Vertrag teilweise, d.h. in Bezug auf den noch zu erbringenden Teil zurückzutreten.

Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Auftraggeber Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von einem halben Prozent des Rechnungswertes für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen.

Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

6. Insolvenzbedingte Kündigung

Wir können den Vertrag kündigen, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise von uns oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

7. Gewährleistung

7.1. Grundsätze:

7.1.1 Wir gewährleisten, dass unsere Arbeiten frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Diese Verjährungsfrist gilt nicht für nicht mangelbezogene Schadenersatzansprüche, hier insbesondere deliktrechtliche Ansprüche.

7.1.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ablieferung, spätestens mit der Abnahme.

7.1.3 Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach dem Empfang zu untersuchen und uns Mängel innerhalb von 5 Werktagen anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können und sich später zeigen, müssen unverzüglich nach der Entdeckung angezeigt werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

7.1.4 Werden Änderungen an den Waren vorgenommen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Auftraggeber nicht widerlegen kann, dass der Mangel durch diese Änderung herbeigeführt wurde.

7.1.5 Mängel werden von uns durch kostenlose Nacherfüllung behoben. Hierzu ist eine angemessene Frist zu gewähren. Sofern die Kosten der Hin- und Rückfracht von uns getragen werden, bestimmen wir die Art der Verpackung und die Art des Transports. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist zweifach fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
Eine Haftung für eine gewöhnliche Abnutzung ist ausgeschlossen.

7.1.6 Die Gewährleistungsansprüche stehen nur dem Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

7.1.7 Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die von uns vorgenommenen Lohnarbeiten und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Lohnarbeiten übernommen haben.

7.2 Besonderheiten

Im Rahmen der allgemeinen Gewährleistung sind folgende Besonderheiten zu beachten:

7.2.1 Die vom Auftraggeber zur Bearbeitung übergebenen Waren werden von uns unter dem folgenden Vorbehalt übernommen: Die Ware muss für die beauftragte Bearbeitung geeignet und insbesondere sinnvoll positionierbar sein.

7.2.2 Für die Entfettung in der chemischen Vorbehandlung gilt, dass die Teile frei von Graphit, Talkum, Molybdänsulfid und Silikonöl sein müssen. Die verwendeten Öle und Fette müssen mit dem von uns eingesetzten chemischen Entfettungsmittel rückstandsfrei entfernbar sein.

7.2.3 Hohlkammerprofile und Konstruktionen aus solchen Profilen sind für eine Vorbehandlung mit flüssigen Mitteln seitens des Auftraggebers mit Bohrungen oder Öffnungen zum einwandfreien Ein- und Auslauf der Vorbehandlungsmittel zu versehen.

7.2.4 Beim Sandstrahlen können Deformierungen oder Zerstörungen entstehen. Dies gilt z.B. für dünnwandige und stark korrodierte Teile. Solche Teile werden nur unter Vorbehalt gestrahlt.

Sandgestrahlte Flächen können binnen kurzer Zeit wieder rosten und sollten daher schnellstens abgeholt werden.

7.2.5 Für die Beschichtung auf bereits beschichteten Flächen kann keine Gewährleistung übernommen werden.

7.2.6 Für die Beschichtung von Material mit schlechten (z.B. Zunder, Rauigkeiten) oder korrodierten Oberflächen kann keine Gewährleistung übernommen werden.

7.2.7 Bei verzinkter Ware wird aufgrund des von uns nicht beeinflussbaren Untergrundes die Gewährleistung abgelehnt, insbesondere Ausgasung, Haftungsstörungen und Rauigkeiten können nicht als Reklamation anerkannt werden. Dieser Vorbehalt gilt auch für die Beschichtung von eloxierten Teilen, Gussteilen sowie von entlackten oder gestrahlten Teilen mit Fugen.

7.2.8 Für die Lichtbeständigkeit von Farbtönen wird keine Gewährleistung übernommen. Es können lediglich die Lichtechtheitswerte der Farberwerke angegeben werden, die bei Einhaltung aller notwendigen Bedingungen erzielt werden. Geringe Farbabweichungen sind zulässig und mindern nicht die Gebrauchstauglichkeit der Waren.

7.2.9 Werden von den Kunden hinsichtlich Korrosionsschutz und Oberflächenoptik keine spezifischen Angaben gemacht, gehen wir in Anlehnung an die Definitionen der Qualitätsgemeinschaft Industriebeschichtung von geringen Ansprüchen (Gruppen 1-2) aus.

7.2.10 Sofern wir nicht vorher schriftlich darüber informiert wurden, gehen wir bei einer von uns als notwendig erachteten Zweitbeschichtung grundsätzlich von einer Nichtbeeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit des Materials aus.

7.2.11 Für etwaige bei der üblichen bzw. vereinbarten Bearbeitung entstandene Formveränderungen, Risse oder dergleichen z.B. aufgrund der Vorbehandlung oder des Einbrennvorgangs können wir keine Gewährleistung übernehmen. Insbesondere gilt dies auch für die Maß- oder Passgenauigkeit beweglicher Teile.

7.2.12 Die Kunden werden von uns nach bestem Ermessen auf mögliche Probleme bei der Bearbeitung hingewiesen.

7.2.13 Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter und befreit den Auftraggeber nicht von der eigenen Prüfung der von uns gelieferten Beschichtung (Produkte) auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke, da Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der von uns beschichteten Produkte außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten erfolgen und daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Durch die von uns vorgenommene Bearbeitung der Ware des Auftraggebers werden wir gemäß § 950 Abs. 1 BGB deren Eigentümer.

8.2 Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Werklohnes sowie aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

8.3 Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Auftraggeber, werden wir diese nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

8.4 Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Auftraggeber erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Auftraggeber verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

8.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abtretung den Unterauftraggebern bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und die Unterlagen auszuhandigen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Der Auftraggeber hat die Kosten für die Beseitigung der Zwangsmaßnahmen zu tragen.

8.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

9. Haftungsbeschränkung

Jede Haftung ist begrenzt auf den Rechnungswert unserer an dem Schaden stiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Leistung, sofern nicht der Auftraggeber bei Vertragsschluss auf seine Kosten eine Überprüfung der bearbeiteten Ware auf eine unzureichende Haftung der Beschichtung beauftragt. Für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln sowie für Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haften wir unbeschränkt.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für Lieferung oder Zahlung ist Bremen.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist für beide Teile Bremen. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

Für unsere Geschäftsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. Teilnichtigkeit

Sollte eine der vorgenannten Regelungen nichtig sein oder werden oder aus einem anderen Grund nicht anwendbar sein, so soll insoweit eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem am nächsten kommt, was wir gewollt haben oder redlicherweise gewollt hätten.

12. Datenspeicherung

Mit Entstehen der Geschäftsverbindung erfolgt unsererseits Datenspeicherung im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.